

# **Ordnung über die Nutzung von Spielplätzen in der Stadt Zerbst/Anhalt – ausgenommen Ortsteile (Spielplatzordnung)**

Auf der Grundlage der §§ 8 und 44 Abs. 3 Ziff. 1 der Gemeindeordnung für das Land Sachsen-Anhalt (Gemeindeordnung – GO in der derzeit gültigen Fassung) hat der Stadtrat der Stadt Zerbst/Anhalt in seiner Sitzung am 30.06.2010 folgende Ordnung über die Nutzung von Spielplätzen beschlossen.

## **§ 1 Geltungsbereich**

Die Bestimmungen dieser Verordnung gelten für alle im Bereich der Stadt Zerbst/Anhalt – ausgenommen Ortsteile – liegenden öffentlichen Spiel- und Bolzplätze sowie Skateranlagen (im folgenden Spielplätze genannt) die sich im Eigentum bzw. der Verwaltung der Stadt Zerbst/Anhalt befinden – wie folgt aufgelistet.

Zerbst/Anh.

		Straße
1	Priegnitz	Priegnitz/Töpfergasse
2	Brüderstraße	Brüderstraße
3	Klockengassenbreite	Klockengassenbreite
4	Wolfsbrücke	Wolfsbrücke
5	Zerbst-Nord	Breitestein
6	Am Plan	Am Plan
7	Bahnhofsanlage	Karl-Marx-Str.
8	Eckernkamp	Am Eckernkamp
9	Lindenplatz	Lindenplatz
10	Steinstücke	Steinstücke
11	Waldfrieden	Am Waldfrieden
12	Weizenberge	Weizenberge
13	Priegnitz – Jugendklub	Priegnitz
14	Bolzplatz – Am Freibad	Blumenmühlenweg
15	Bolzplatz – Güterglücker Str.	Güterglücker Str.
16	Rephuns Garten/Wachsbl.	Wachsbleiche
17	Bolzplatz WG Waldfrieden	Biaser Str.
18	John-Lennon-Ring	John-Lennon-Ring
19	Einzelstandorte/AlteBrücke	Alte Brücke
20	Zerbst-Nord	Breitestein

Spielplätze im Sinne dieser Ordnung sind alle Flächen, die sich innerhalb des mit einem Spielplatzschild gekennzeichneten Bereiches befinden.

## **§ 2 Benutzung der Spielplätze**

(1) Das Betreten der Spielplätze ist jedermann gestattet. Die Benutzung der Spielgeräte hat zweckentsprechend zu erfolgen.

(2) Die Spieleinrichtungen können in der Zeit zwischen 7.00 Uhr und 22.00 Uhr genutzt werden.

(3) Für die Dauer von Reinigungs- und Reparaturarbeiten sowie bei extremen Witterungsbedingungen kann der Spielplatz oder Teile davon zeitweise oder auf Dauer gesperrt werden.

### **§ 3 Verhalten auf dem Spielplatz**

(1) Die Spielplätze und ihre Einrichtungen sind pfleglich und schonend zu behandeln.

(2) Auf den Spielplätzen ist insbesondere Folgendes untersagt:

- a) außerhalb der in § 2 Abs. 2 festgelegten Nutzungszeiten Lärm zu verursachen;
- b) Bänke, Papierkörbe oder andere Ausstattungsgegenstände vom Aufstellplatz zu entfernen;
- c) die Spielplätze zu befahren, ausgenommen sind Kinderwagen, Krankenfahrstühle und ähnliches
- d) die Spielplätze zu verunreinigen;
- e) gefährliche, scharfkantige Gegenstände mitzubringen, die Verletzungen hervorrufen können;
- f) in störender Lautstärke Musik abzuspielen oder Instrumente zu spielen
- g) alkoholische Getränke und illegale Drogen aller Art zu sich zu nehmen;
- h) sich im Bereich der Spielplätze im betrunkenen oder sonst Anstoß erregenden Zustand aufzuhalten;
- i) Spielplätze oder deren Einrichtungen zu beschädigen oder zu zerstören;
- j) Hunde auf den Spielplatz mitzubringen.

### **§ 4 Platzverweis**

Wer in schwerwiegender Weise oder wiederholt trotz Mahnung

1. Vorschriften dieser Ordnung oder aufgrund dieser Ordnung erlassenen Anordnung zuwiderhandelt oder

2. auf einer Spielanlage eine mit Strafe oder Geldbuße bedrohte Handlung begeht, kann vom Spielplatz verwiesen werden (Platzverweis). Außerdem kann ihm das Betreten des Spielplatzes für einen bestimmten Zeitraum oder auf Dauer untersagt werden.

### **§ 5 Haftung und Verkehrssicherungspflicht**

(1) Wer die Spielplätze oder deren Einrichtungen fahrlässig oder vorsätzlich beschädigt oder zerstört, ist der Stadt gegenüber zum Ersatz des entstandenen Schadens verpflichtet.

(2) die Stadt haftet für Personen- und Sachschäden durch schadhafte Anlagen nur bei eigenem Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit. Sie haftet nicht für Schäden, insbesondere nicht für Verletzungen, die durch nicht zweckgemäße Benutzung der Spielplätze bzw. durch vorsätzliches oder fahrlässiges Verhalten der Nutzer entstehen.

(3) Es besteht keine Räum- und Streupflicht.

## **§ 6 Ordnungswidrigkeiten**

(1) Ordnungswidrig handelt, wer fahrlässig oder vorsätzlich:

- a) außerhalb der in § 2 Abs. 2 festgelegten Nutzungszeiten auf dem Spielplatz Lärm verursacht;
- b) Bänke, Papierkörbe oder andere Ausstattungsgegenstände vom Aufstellplatz entfernt;
- c) den Spielplatz außer mit Krankenfahrstühlen, Kinderwagen und dgl. befährt;
- d) die Anlagen verunreinigt;
- e) gefährliche, scharfkantige Gegenstände mitbringt, die Verletzungen hervorrufen können;
- f) in störender Lautstärke Musik abspielt oder Instrumente spielt;
- g) alkoholische Getränke und illegale Drogen aller Art zu sich nimmt;
- h) sich im Bereich der Anlagen im betrunkenen oder sonst Anstoß erregenden Zustand aufhält;
- i) Spielplätze oder deren Einrichtungen beschädigt oder zerstört;
- j) Hunde mitführt.

(2) Ordnungswidrig handelt weiterhin, wer einem Platzverweis nach § 4 zuwiderhandelt.

(3) Ordnungswidrigkeiten werden nach den Bestimmungen des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten in der zurzeit gültigen Fassung mit einer Geldbuße in Höhe von 20,00 € bis 7.500 € geahndet. Die konkrete Höhe bestimmt sich jeweils nach der Schwere des ordnungswidrigen Verhaltens.

## **§ 7 Inkrafttreten**

Diese Spielplatzordnung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Zerbst/Anhalt, d. 01.07.2010

H. Behrendt  
Bürgermeister